

zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von Aktivitäten zugunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und auf die Förderung des interkonfessionellen Dialogs als ihr wegweisendes Projekt;

4. *bekräftigt*, dass sich alle Staaten feierlich verpflichten haben, die allgemeine Achtung, die Einhaltung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁰ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht zu fördern, wobei der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

5. *ermutigt* zur Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher bestimmten Einschränkungen unterworfen sein darf, jedoch nur, soweit sie gesetzlich vorgesehen und notwendig sind, um die Rechte oder den guten Ruf anderer zu wahren und die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit oder Moral zu schützen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die am 4. und 5. Oktober 2007 während des Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagenen Ideen, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen;

7. *nimmt Kenntnis* von der am 12. und 13. November 2008 während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Plenarsitzung der Versammlung über die Kultur des Friedens, in der der Präsident der Versammlung zur Teilnahme auf höchstmöglicher Ebene bat;

8. *ersucht* das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination, das die Rolle einer Koordinierungsstelle in Fragen betreffend die Beziehungen zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen wahrnimmt, in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Prüfung der Möglichkeit, eine Dekade der Vereinten Nationen für Dialog, Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens auszurufen, zu erleichtern;

9. *nimmt Kenntnis* von der am 25. September 2008 in New York abgehaltenen dritten Ministertagung über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit außerplanmäßigen Mitteln eine führende Rolle bei den Vorbereitungen für die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen im Jahr 2010 zu übernehmen, unter Berücksichtigung der Resolution 61/185 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2006 und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 62/90;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/23

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 17. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.27 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Albanien, Angola, Australien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/23. Förderung der Entwicklung durch die Vermin- derung und Verhütung bewaffneter Gewalt

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der internationalen Gemeinschaft in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁵ eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere ihres Zieles, ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁶,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm von 2001 zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁸⁷, das unter anderem die Sorge über die möglichen Auswirkungen von Armut und Unterentwicklung auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zum Ausdruck bringt,

⁸⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁶ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

Kenntnis nehmend von der Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung vom 7. Juni 2006⁸⁸ sowie den regionalen Erklärungen, die auf den von den Regierungen Guatemalas, Kenias und Thailands ausgerichteten Regionalkonferenzen angenommen wurden, um den Mitgliedstaaten das Verhältnis zwischen bewaffneter Gewalt und Entwicklung bewusster zu machen,

erneut erklärend, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken⁸⁶,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang,

in der Erkenntnis, dass eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung und die Reduzierung der Ungleichheiten, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, der Beschäftigung und der Bildung, unabdingbare Voraussetzungen für die Verminderung bewaffneter Gewalt sind,

davon Kenntnis nehmend, dass in der zum Abschluss des Gipfels zur Überprüfung der Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung angenommenen Erklärung⁸⁹ die Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht wurde, Ziele, Zielvorgaben und messbare Indikatoren für bewaffnete Gewalt und Entwicklung auszuarbeiten, die die Millenniums-Entwicklungsziele ergänzen sollen,

im Bewusstsein der bisherigen und der fortlaufend unternommenen Anstrengungen, so auch innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, durch die Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

eingedenk dessen, dass die jeweiligen nationalen Regierungen die Hauptverantwortung für die Eindämmung bewaffneter Gewalt und für die Förderung der Millenniums-Entwicklungsziele tragen,

1. *betont*, dass ein kohärenter und integrierter Ansatz zur Verhütung bewaffneter Gewalt notwendig ist, um einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Wechselbeziehung zwischen bewaffneter Gewalt und Entwicklung einzuholen und in enger Absprache mit den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

⁸⁸ A/63/494, Anlage I.

⁸⁹ Ebd., Anlage II.

RESOLUTION 63/24

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 18. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.26 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kroatien, Kuwait, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay.

63/24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. August 2008⁹⁰, der die breite und sachbezogene Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren bescheinigt,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, sowie von den zahlreichen Tätigkeiten, die die Organisation zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

unter Begrüßung der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen, die als gemeinsame Veranstaltung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union während der Tagungen der Generalversammlung durchgeführt werden, sowie der anderen parlamentarischen Fachtagungen, die von der Interparlamentarischen Union in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen der großen Konferenzen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen organisiert werden,

unter Berücksichtigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union von 1996⁹¹, das die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen schuf,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹³, in denen die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten

⁹⁰ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. III.

⁹¹ A/51/402, Anhang.

⁹² Siehe Resolution 55/2.

⁹³ Siehe Resolution 60/1.